

12. Entwicklung der Aufgaben und des Personalbestands in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit

Zwischen der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit gibt es deutliche Belastungsunterschiede. Bei den Sozialgerichten werden fast doppelt so viele Verfahren pro Richter erledigt wie beim Verwaltungsgericht. Die rückläufige Verfahrensentwicklung beim Verwaltungsgericht rechtfertigt einen weiteren Abbau von bis zu 10 % der Richterplanstellen. Beim Oberverwaltungsgericht können bis zu 4 Richterplanstellen mit einem kw-Vermerk versehen werden.

Die Zuständigkeitsübertragung der Hartz IV-Verfahren zum 01.01.2005 auf die Sozialgerichtsbarkeit ist erfolgreich umgesetzt worden. Die zusätzlichen 3 Richterplanstellen für das Sozialgericht Itzehoe mit Mehrkosten von rd. 1 Mio. € für 4 Jahre bräuchten nicht in Anspruch genommen zu werden, wenn es gelänge, Richter zu einem Wechsel nach Itzehoe zu bewegen. Die Schaffung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit würde einen flexibleren Einsatz der Richter ermöglichen.

Der Umzug des Sozialgerichts Lübeck hätte vermieden werden können. Die Neuanmietung eines Gebäudes belastet den Landeshaushalt bis 2021 mit zusätzlich rd. 5 Mio. € Außerdem ist das Gebäude erheblich zu groß.

12.1 Allgemeines

Der LRH hat im Rahmen seiner Prüfungen im Justizbereich die Entwicklung der Aufgaben und des Personalbestands in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für den Zeitraum 1992 - 2005 untersucht. Ziel der Prüfung war es, die Geschäftsentwicklung in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit seit 1992 mit der Entwicklung des Personalbestands abzugleichen. Darüber hinaus wurde geprüft, wie die Justizverwaltung auf Zuständigkeitsänderungen (Übergang der Hartz IV-Verfahren¹ auf die Sozialgerichte) in organisatorischer und personeller Hinsicht reagiert hat. In seine Betrachtungen hat der LRH auch aktuelle Entwicklungen in der Sozialgerichtsbarkeit einbezogen.

¹ Damit sind die Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II), Sozialgesetzbuch X (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gemeint, die der Sozialgerichtsbarkeit mit der Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übertragen wurden.

12.2 Personalbedarfsberechnungssysteme

Für die Sozialgerichtsbarkeit wird der Richterbedarf anhand der jährlichen Verfahrenseingangszahlen ermittelt¹. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt es kein dokumentiertes Personalbedarfsberechnungsverfahren.

Nachdem inzwischen bundesweit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften das neue Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y² angewendet wird, beabsichtigt die Justizverwaltung, das für die Fachgerichtsbarkeiten fortentwickelte Verfahren PEBB§Y-Fach zum 01.01.2008 einzuführen.

12.3 Verfahrenszahlen

Für die Durchführung der Prüfung stützt der LRH sich auf die ihm vom Justizministerium und den beiden beteiligten Gerichtsbarkeiten vorgelegten Justizgeschäftsstatistiken. Die für die Prüfung relevanten Eingangszahlen³ der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit (jeweils 1. und 2. Instanz) sind im Text grafisch dargestellt.

12.3.1 Verwaltungsgericht

12.3.2 Allgemeine Verfahren

Die Zahl der eingegangenen Allgemeinen Verfahren⁴ ist von 1998 - 2002 im Vergleich zu 1992 - 1997 um ca. 10 % zurückgegangen. 2005 sank die Zahl mit 5.195 deutlich unter den Wert von 1992 mit 6.098 Eingängen. Im Jahr 2003 gab es einmalig einen starken Anstieg durch die NC-Verfahren⁵.

¹ Für die Folgedienste existiert kein Personalbedarfsberechnungssystem. Ihr Bedarf leitet sich aus dem Richterbedarf ab.

² PEBB§Y und PEBB§Y-Fach: **Personalbedarfsberechnungssystem** für die ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften bzw. für die Fachgerichtsbarkeiten.

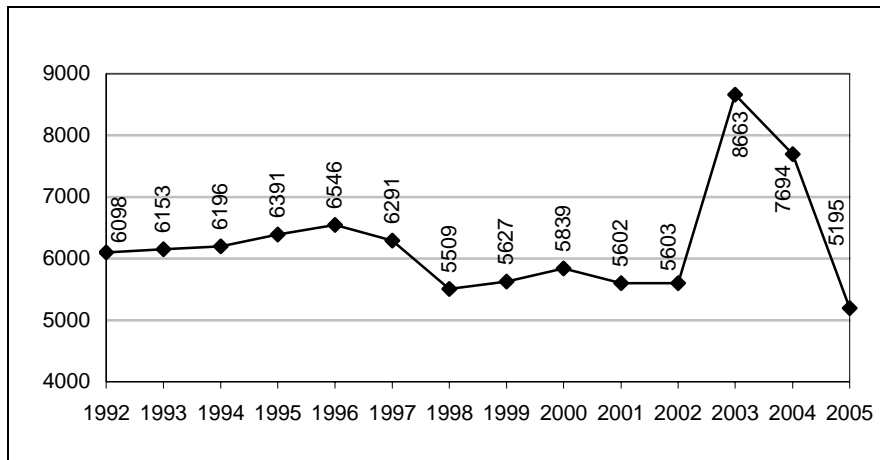
³ Entscheidungen innerhalb eines Verfahrens, wie Beschwerden, Anträge auf Prozesskostenhilfe, Rechtshilfeersuchen und Kostenentscheidungen sind zur Vermeidung von Mehrfachzählungen in den Eingangszahlen nicht enthalten.

⁴ Haupt-, Eil- und NC-Verfahren. Eilverfahren: Angelegenheiten des vorläufigen Rechtsschutzes; NC-Verfahren: Numerus-clausus-Verfahren.

⁵ Bei NC-Verfahren handelt es sich größtenteils um Massenverfahren. Ein solches liegt in Anlehnung an die im Gutachten PEBB§Y-Fach verwendete Definition dann vor, wenn im Verhältnis zu einer Leitsache mehr als 50 Verfahren anhängig sind oder waren, deren Sach- und Rechtslage im Wesentlichen mit der Sach- und Rechtslage der Leitsache übereinstimmt, sodass durch die Entscheidung der Leitsache die Entscheidung in den anderen Sachen im Wesentlichen vorgegeben ist (PEBB§Y-Fach, Deloitte Consulting GmbH, herausgegeben vom Justizministerium Baden-Württemberg, Bundesanzeiger Verlag).

Entwicklung der Eingänge

Allgemeine Verfahren Verwaltungsgericht 1992 - 2005



Bei einer summarischen Betrachtung aller von einem Richter am Verwaltungsgericht¹ pro Jahr erledigten Verfahren ergibt sich von 1992 bis 2005 eine Steigerung der Erledigungszahl um 6 % von 164 auf 175 Verfahren. Die jährlich von einem Richter am Sozialgericht (SG) erledigten Verfahren stiegen in den genannten Jahren hingegen um mehr als 34 %. Bei den Sozialgerichten werden somit jährlich fast doppelt so viele Verfahren pro Richter erledigt wie beim Verwaltungsgericht (VG) (s. Tz. 12.4.1).

Das VG verfügte 1990 über 50 Richterplanstellen. Von 1991 - 1992 erhielt es 8 zusätzliche Planstellen. Die Zahl der Planstellen wurde über kw-Vermerke in den Jahren 1995 und 1997 - 1999 auf 47 reduziert. Im Jahr 2000 erfolgte eine Verstärkung um 2 Planstellen zulasten des Oberverwaltungsgerichts (OVG). Bis 2005 betrug die Anzahl der Richterplanstellen 49. Im Jahr 2006 sank die Zahl der Richterplanstellen infolge der Übertragung der Hartz IV-Verfahren auf die Sozialgerichtsbarkeit um 7 Planstellen² auf 42.

Beim VG hätte in den Jahren 1998 - 2002 wegen der zurückgegangenen Allgemeinen Verfahren eine Personalreduzierung erfolgen müssen. Den gestiegenen Eingangszahlen des Jahres 2003 hätte durch Abordnungen von Richtern des OVG an das VG begegnet werden können. Aufgrund der Eingangszahlen bei den Allgemeinen Verfahren und vor dem Hintergrund der im Verhältnis zu den SG geringeren Erledigungszahl pro Richter wird eine Einsparung von bis zu 10 % der Richterstellen vorgeschlagen. Die Stellenzahl in den Folgediensten müsste entsprechend verringert werden.

¹ Ausgegangen wurde von der Anzahl der tatsächlich eingesetzten Richter und allen Verfahrensarten (einschl. Asylverfahren).

² Davon erhielt das SG Schleswig 5, das Landessozialgericht (LSG) 2 Planstellen.

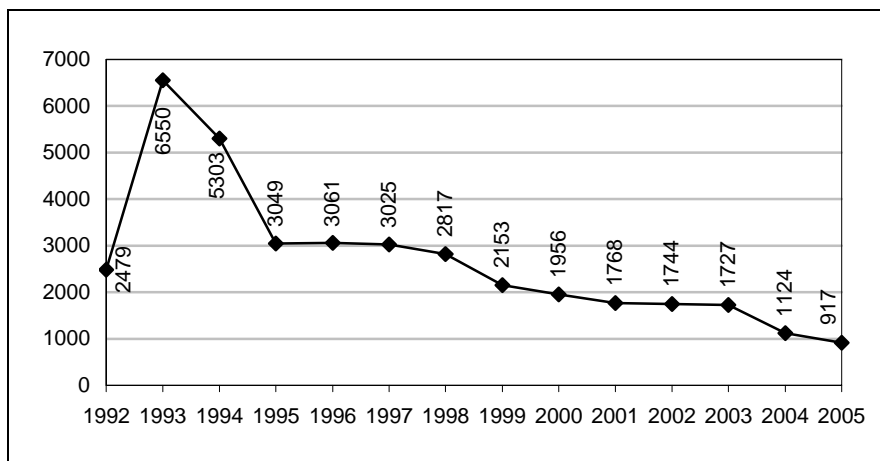
Das **Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa** (Justizministerium) hält den Vorschlag, bis zu 10 % der Richterstellen einzusparen, nicht für belastbar, weil Aussagen zum Personalbedarf auch beim VG erst nach Einführung von PEBB§Y-Fach möglich seien. Gleichwohl - da die Zahlen eine entsprechende Tendenz aufwiesen - stelle sich das Justizministerium bereits jetzt auf einen weiteren Personalabbau beim VG ein, zumal mit den zusätzlichen 3 Richterstellen (nebst Stellen für Servicekräfte) für das SG Itzehoe zum 31.12.2010 wirksam werdende kw-Vermerke zulasten der Verwaltungsgerichtsbarkeit verbunden seien. Am 01.03 und 01.04.2007 beim VG durch Ruhestand frei werdende Stellen (1 x R 1/1 x R 2) würden daher nicht nachbesetzt werden. Denkbar sei jedoch eine vorübergehende am Bedarf orientierte Nutzung in der Sozialgerichtsbarkeit.

Der **LRH** bleibt bei seiner Feststellung, dass wegen der insgesamt rückläufigen Eingangszahlen beim VG ein Personalabbau schon jetzt möglich ist.

12.3.3 Asylverfahren

Die Zahl der eingegangenen Haupt- und Eilverfahren im Jahr 2005 mit 917 ist seit dem Jahr 1994 (Eingänge 5.303) stark rückläufig¹.

Entwicklung der Eingänge Asylverfahren Verwaltungsgericht 1992 - 2005



Im Jahr 2005 gingen weniger als 50 % der Hauptverfahren (779 gegenüber 1.770) und nur noch 20 % der Eilverfahren (138 gegenüber 709) des Jahres 1992 ein. Die Zahl der erledigten Haupt- und Eilverfahren ist im Zeitraum 1992 - 2005 um knapp 50 % bzw. 80 % zurückgegangen.

Während die Zahl der eingegangenen Haupt- und Eilverfahren bis 2005 weiter deutlich sank, blieb die Zahl der Richterplanstellen konstant. Weder

¹ In dem Jahr entfaltete der 1993 beschlossene Asylkompromiss erstmals seine volle Wirkung.

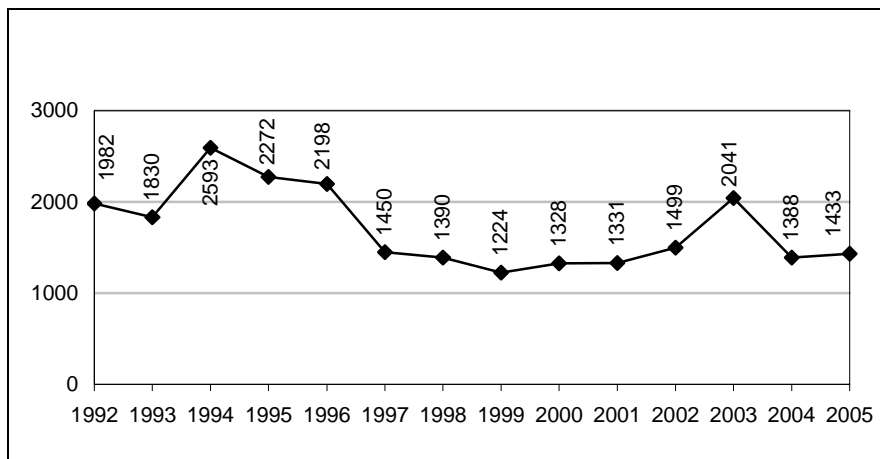
VG noch Justizministerium konnten auf Anfrage mitteilen, wie viele Richterarbeitszeitanteile zur Bearbeitung von Asylverfahren eingesetzt werden. Vom VG wurde ausgeführt, dass sämtliche Kammern anteilig mit Asylverfahren befasst seien, sodass eine Zuordnung der auf die Bearbeitung von Asylsachen entfallenden Richterarbeitszeit nicht möglich sei.

Die genaue Anzahl der Stellen, die vom VG einzusparen gewesen wären, kann daher nicht beziffert werden. Gemessen an den Eingangszahlen nach dem Personalabbau in den Jahren 1995 und 1997 - 1999 werden heute zur Bearbeitung der Hauptverfahren nur noch knapp 50 % und zur Bearbeitung der Eilverfahren nur noch ca. 25 % der Richterplanstellen benötigt. Im Übrigen erfolgt die Erledigung der Asylverfahren zunehmend durch Einzelrichter. Dem Justizministerium wird empfohlen, den tatsächlichen Richtereinsatz zur Bearbeitung der Asylverfahren festzustellen und entsprechende Personaleinsparungen, die die Folgedienste einschließen, vorzunehmen.

12.3.4 Oberverwaltungsgericht

Die Zahl der eingegangenen Verfahren ist von 1992 - 1997¹ von 1.982 auf 1.450 um ca. 25 % zurückgegangen. 2002 und 2003 gab es einen Anstieg auf 1.499 bzw. 2.041, der auf NC- und sonstige Berufungsverfahren zurückzuführen ist.

Entwicklung der Eingänge Oberverwaltungsgericht 1992 - 2005



Ab 1993 entfaltete das in Asylverfahren zur Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführte Zulassungsverfahren für Rechtsmittel seine Wirkung. Dadurch kommt es nur noch im Falle der Zulassung durch das OVG zur Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens. Im Jahr 2005 wur-

¹ 1997 erfolgte die Einführung des Zulassungsverfahrens für die Allgemeinen Verfahren.

den beispielsweise 212 von 234 erledigten Asylverfahren durch Nichtzulassung der Berufung abgeschlossen.

Das OVG verfügte von 1992 - 1998 über 20 Richterplanstellen. Seit dem Jahr 2000 sind es 17. Von Beginn der Aufzeichnung des OVG über den tatsächlichen Richtereinsatz im Jahr 1997 war ein Teil der Richterplanstellen fortlaufend nicht besetzt. Während sich die tatsächlich eingesetzten Richterarbeitszeitanteile 1997 von knapp 18 auf ca. 12 im Jahr 2005 reduzierten, blieb die Anzahl der Richterplanstellen konstant. Seit 2000 sind 3,2 bis 5 Richterplanstellen nicht besetzt. Das Beschäftigungsvolumen¹ betrug 1997 knapp 90 % und verringerte sich bis 2005 auf ca. 70 % der Planstellen.

Die Zahl der Verfahrenseingänge beim OVG hat sich seit 1997 im Ergebnis rückläufig entwickelt.

Das OVG ist der gesunkenen Zahl von Verfahrenseingängen mit einem Abbau von 3 Richterplanstellen und einer darüber hinausgehenden Reduzierung des tatsächlichen Richtereinsatzes begegnet. Die beim OVG eingehenden Verfahren können von einer geringeren Anzahl von Richtern erledigt werden. Dies kann durch das geringe Beschäftigungsvolumen belegt werden. Die Streichung von 4 weiteren Richterplanstellen und eine entsprechende Reduzierung der Stellenzahl in den Folgediensten sind notwendig. Diese Vorgehensweise entspräche der mit dem Personalkosteneinsparungskonzept der Landesregierung vom 05.07.2005 verfolgten Bereinigung der Stellenpläne².

Das **Justizministerium** teilt mit, dass der Hinweis auf eine mögliche Bereinigung des Stellenplans des OVG grundsätzlich zutreffend sei. Aufgrund des dem Justizministerium zur Verfügung stehenden Personalkostenbudgets seien die ausgewiesenen Planstellen seit mehreren Jahren nicht mehr in vollem Umfang besetzt worden.

¹ Das Beschäftigungsvolumen misst die Anzahl der Beschäftigten und deren Arbeitszeit, umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte. Es informiert darüber, welches Ausmaß an Beschäftigten sich tatsächlich hinter den veranschlagten, häufig aber ganz oder teilweise unbesetzten Planstellen und sonstigen Stellen als auch hinter den veranschlagten Ausgabemitteln verbirgt.

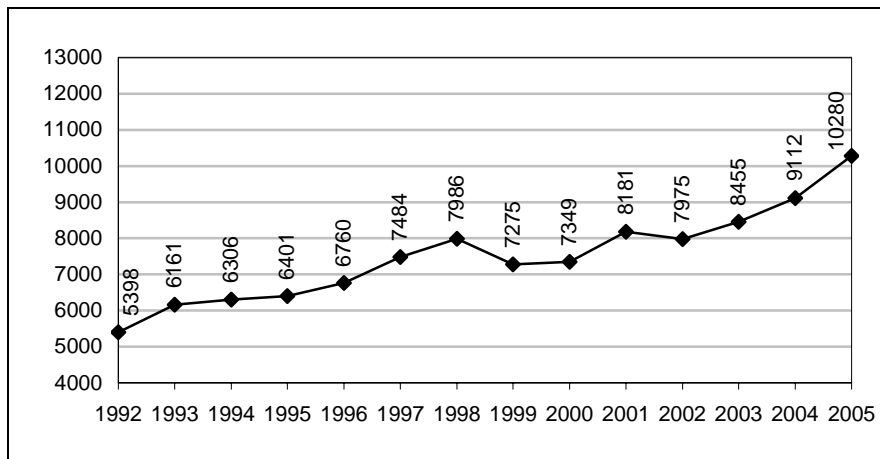
² Vgl. auch Bemerkungen 2005 des LRH, Nr. 10 (Personalkostenbudgetierung).

12.4 Sozialgerichtsbarkeit

12.4.1 Sozialgerichte

Die Zahl der eingegangenen Verfahren hat sich von 1992 - 2005 mit einem Anstieg von 5.398 auf 10.280 fast verdoppelt.

Entwicklung der Eingänge Sozialgerichte 1992 - 2005



Die eingegangenen und erledigten Klageverfahren haben sich von 1992 - 2005 jeweils um mehr als 60 % auf 9.028 bzw. 8.885 erhöht. Die Zahl der Eilverfahren hat sich von 2004 - 2005 mit dem Anstieg auf 1.252 Verfahren fast vervierfacht. Mehr als die Hälfte der Eilverfahren betraf Leistungen nach dem SGB II.

Die Sozialgerichte verfügten ab 1992 über 25 Richterplanstellen¹. Im Haushaltsjahr 2006 erhöhte sich die Anzahl der Richterplanstellen um 5 vom Verwaltungsgericht übertragene Planstellen für Hartz IV-Verfahren und um 5 neue Planstellen zur Bearbeitung von ZRBG-Verfahren² auf 35. Die jährlich von einem Richter erledigten Verfahren erhöhten sich von 1992 - 2005 um mehr als 34 % von ca. 245 auf knapp 331.

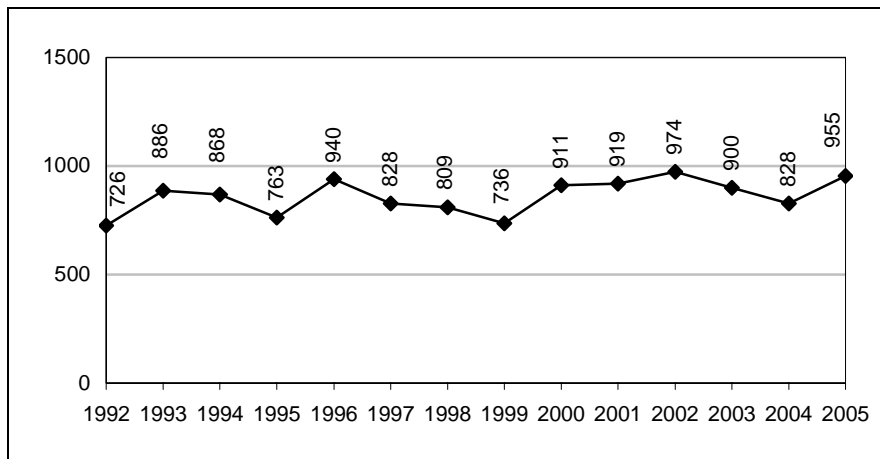
12.4.2 Landessozialgericht

Die Zahl der eingegangenen Verfahren hat sich von 1992 - 2005 um rd. 30 % erhöht (Steigerung von 726 auf 955).

¹ Von 1995 - 1997 betrug die Richterstellenzahl 24.

² Verfahren über die Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto.

Entwicklung der Eingänge Landessozialgericht 1992 - 2005



Die Zahl der eingegangenen Berufungsverfahren ist, ausgehend vom Mittelwert der Jahre 1992 - 2005, um ca. 10 % angestiegen. Die erledigten und zurückgenommenen Berufungsverfahren sind im genannten Zeitraum weitgehend konstant geblieben. Die Eilverfahren haben sich von 1995 - 2004 verdoppelt, von 2004 - 2005 jedoch mit dem Anstieg auf 246 mehr als verdreifacht.

Das Landessozialgericht verfügte 1996 - 2005 über 15 Richterplanstellen¹. Im Haushaltsjahr 2006 erhöhte sich die Anzahl der Richterplanstellen um 2 vom Verwaltungsgericht übertragene Stellen für Hartz IV-Verfahren auf 17. Die jährlich von einem Richter erledigten Verfahren erhöhten sich von 1992 - 2005 von ca. 59 auf knapp 63 Verfahren.

12.5 Hartz IV-Verfahren

12.5.1 Rechtsgrundlagen

Die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe und der Asylbewerberleistungen wurden durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003² (Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II), das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003³ sowie das Siebente Gesetz zur

¹ Bis 1994 betrug die Richterstellenzahl 17.

² Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003, BGBl. I S. 2954.

³ Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022.

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) vom 09.12.2004¹ mit Wirkung vom 01.01.2005 auf die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit übertragen. Das entsprechend geänderte Schleswig-Holsteinische Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsbuch ist am 01.01.2005 in Kraft getreten².

12.5.2 Hartz IV-Verfahren auch nach Lübeck und Itzehoe

Im Jahr 2005 gingen beim SG Schleswig 2872 Hartz IV-Verfahren ein, von denen 1340 erledigt wurden. 2006 erhöhte sich die Zahl der eingegangenen Hartz IV-Verfahren auf 4551. Die Zahl der erledigten Verfahren stieg auf 2812. Von 2005 auf 2006 nahm der Bestand nicht erledigter Verfahren damit von 1532 auf 3271 zu.

Trotz des Anstiegs der Erledigungszahl um 60 % hat sich der Bestand an noch nicht erledigten Verfahren beim SG Schleswig drastisch erhöht.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 13.12.2006³ bzw. 14.12.2006⁴ eine Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum SGG sowie den Haushalt 2007/2008 und damit die Zuständigkeit der SG Lübeck (ab 01.01.2007) und Itzehoe (ab 01.07.2007) sowie für das SG Itzehoe jeweils 3 neue Richterplan- und Servicekräftestellen beschlossen⁵. Die zusätzlichen Stellen sollen durch entsprechende - am 31.12.2010 wirksam werdende - kw-Vermerke in der Verwaltungsgerichtsbarkeit kompensiert werden.

Die Ausweisung zusätzlicher Stellen für Richter und Servicekräfte ist nicht nachvollziehbar, da lt. Begründung zum Gesetzentwurf⁶ eine Aufteilung aller landesweiten Hartz IV-Fälle auf die Standorte Schleswig und Lübeck reibungslos und haushaltsneutral möglich gewesen wäre. Vielmehr liegt das Problem darin, dass freiwillig kein Richter bereit war, nach Itzehoe zu wechseln. Die im Landeshaushalt zusätzlich ausgewiesenen Stellen werden erst am 31.12.2010 durch entsprechende kw-Vermerke kompensiert; dadurch entstehen dem Land zusätzliche Personalkosten für die Dauer von 4 Jahren in Höhe von über 1 Mio. €.

¹ Siebentes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (7. SGGÄndG) vom 09.12.2004, BGBl. I S. 3302.

² Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 17.12.2004, GVObI. Schl.-H. S. 495.

³ Plenarprotokoll der 46. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (16. WP) am 13.12.2006, S. 3375.

⁴ Plenarprotokoll der 47. Sitzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages (16. WP) am 14.12.2006, S. 3436.

⁵ Von diesen Stellen dürfen nur jeweils 2,5 Stellen besetzt werden.

⁶ Gesetzentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz, Drucksache 16/1002 vom 27.09.2006.

Die für das SG Itzehoe notwendige Ausweisung zusätzlicher Richterplanstellen zeigt nur zu deutlich, wie vorteilhaft sich die Schaffung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit auswirken könnte (vgl. hierzu Tz. 12.7).

12.5.3 Personalbedarf der Sozialgerichte

Für die Bearbeitung der Hartz IV-Verfahren hat das **SG Schleswig** im Laufe des Jahres 2005 insgesamt 5 Richter und 4 Servicekräfte aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit erhalten. Zusätzlich erhielt es 2006 für die Dauer eines Jahres eine Richterstelle und weitere 1,5 Servicekräfte. Dem **SG Lübeck** sollen zur Bearbeitung der Hartz IV-Verfahren bis Mitte 2007 nach und nach 3 Richter, deren Planstellen für die Bearbeitung der ZRBG-Verfahren vorgesehen waren (vgl. Tz. 12.6.1), zugewiesen werden. Zusätzlich werden 1,5 Richterarbeitszeiteile vom SG Lübeck zur Bearbeitung der Hartz IV-Verfahren gestellt. Die 3 anlässlich der Fusion der Landesversicherungsanstalten geschaffenen Servicekräftestellen sollen mittelfristig besetzt werden.

Die Berechnung des Personalbedarfs ist abhängig von dem zugrunde gelegten Arbeitspensum unter Berücksichtigung der Eingangszahlen. Das jährliche Arbeitspensum eines Richters am Sozialgericht beträgt 265 Verfahren¹. Vom SG Schleswig konnten im Jahr 2006 mit den zusätzlich erhaltenen 6 Richtern 2872 Hartz IV-Verfahren erledigt werden. Dies entspricht einem rechnerischen Arbeitspensum von ca. 469 Verfahren pro Richter. Beide Arbeitspensum sind jedoch als Berechnungsgrundlage nicht geeignet. Die Zahl 265 ist angesichts der im Jahr 2006 tatsächlich erledigten Verfahren zu niedrig, ein Arbeitspensum von 469 Verfahren erscheint zu hoch.

Der LRH legt daher das bundesweit durchschnittliche Richterpensum bei den Sozialgerichten aus 2005 von rund 350 Verfahren² zugrunde:

- Beim SG Schleswig dürfte sich die kritische Belastungssituation durch die Abgabe von rd. 60 % der Hartz IV-Verfahren an die SG Lübeck und Itzehoe - auch unter Berücksichtigung des hohen Bestandes noch nicht erledigter Verfahren - nach und nach entspannen.
- Beim SG Lübeck würde sich für die Bearbeitung der Hartz IV-Verfahren ein zusätzlicher Personalbedarf von ca. 5 Richtern und 6,5 Servicekräf-

¹ Dabei wird nicht zwischen den unterschiedlichen von der Sozialgerichtsbarkeit zu bearbeitenden Verfahren differenziert.

² 347,68 Verfahren, vgl. Länderübersicht über die Geschäftstätigkeit der Sozial- und Landessozialgerichte 2005.

ten¹ ergeben. Mit den beabsichtigten personellen Maßnahmen könnte der notwendige Richterbedarf zur Bearbeitung der Hartz IV-Verfahren beim SG Lübeck bei gleich bleibenden Eingangszahlen knapp, bei den Servicekräften allerdings nur zu ca. 50 % erreicht werden.

- Die für das SG Itzehoe neu geschaffenen 3 Richterplanstellen entsprechen zwar ungefähr dem tatsächlichen Personalbedarf für die dortige Erledigung der Hartz IV-Verfahren². Sie bräuchten jedoch nicht in Anspruch genommen zu werden, wenn es gelänge, Richter zu einem Wechsel nach Itzehoe zu bewegen.

Eine belastbare Aussage zum Personalbedarf der Sozialgerichte ist jedoch erst nach der Einführung von PEBB§Y-Fach möglich. Auch ist derzeit noch nicht abzuschätzen, ob und inwieweit sich höchstrichterliche Urteile entlastend auf die Sozialgerichtsbarkeit auswirken können.

Das **Justizministerium** teilt die Auffassung des LRH, dass mit den beabsichtigten personellen Maßnahmen zu Gunsten des SG Lübeck der dortige Personalbedarf - wenn auch nur knapp - abgedeckt werden könne. Voraussetzung sei jedoch, dass die im Zusammenhang mit der Fusion der LVA zur Verfügung gestellten 5 Richterplanstellen nebst Stellen für Servicekräfte dauerhaft besetzt werden könnten.

12.6 Fusion der Landesversicherungsanstalten

12.6.1 Personal

Nach der zum 01.10.2005 erfolgten Fusion der Landesversicherungsanstalten (LVA) Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zur Deutschen Rentenversicherung Nord mit Sitz in Lübeck ging die Zuständigkeit für sozialgerichtliche Klagen von im Ausland lebenden Personen gem. § 57 Abs. 3 SGG³ auf das SG Lübeck über. Dazu gehören vorrangig Rentenverfahren mit Auslandsberührung sowie Verfahren über die Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG-Verfahren).

Im Stellenplan (Kapitel 0905) des Haushalts 2006 wurden im Zusammenhang mit der Fusion 14 neue Stellen (5 Richterplanstellen⁴, eine Planstelle

¹ Der Richter- bzw. Servicekräftebedarf beim SG Schleswig beträgt 13 bzw. 16,25; d. h. auf Lübeck bezogen (40 % der Fälle): 5,2 bzw. 6,5.

² Der Richter- bzw. Servicekräftebedarf beim SG Schleswig beträgt 13 bzw. 16,25, d. h. auf Itzehoe bezogen (20 % der Fälle): 2,6 bzw. 3,3.

³ Sozialgerichtsgesetz i. d. F. d. Bekanntmachung vom 23.09.1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3439).

⁴ Davon 3 mit kw-Vermerk zum 31.12.2008.

des gehobenen Dienstes, eine Wachtmeisterplanstelle und 7 Stellen für Servicekräfte¹⁾ aufgenommen. Den Berechnungen des Personalbedarfs lagen Eingangszahlen des SG Hamburg von jährlich 400 neu zu bearbeitenden Auslandsrentenverfahren und insgesamt 2.000 ZRBG-Verfahren zugrunde. Tatsächlich gingen im ersten Jahr nach dem Übergang der Zuständigkeit beim SG Lübeck 65 Auslandsrentenverfahren und 1.180 ZRBG-Verfahren ein.

Bei der Zugrundelegung von jeweils 265 erledigten Verfahren pro Richter² ergibt sich nach Berechnungen des LRH:

- für die Bearbeitung der Auslandsrentenverfahren bei zukünftig gleichen Eingangszahlen ein Personalbedarf von 0,25 Richterstellen zuzüglich 0,33 Servicekraftstellen und
- für die Bearbeitung der ZRBG-Verfahren unter der Voraussetzung, dass Folgeverfahren nicht mehr eingehen und bis einschl. 2008 rd. 400 Verfahren pro Jahr erledigt werden, lediglich ein Personalbedarf von 1,5 Richterplanstellen und 1,9 Servicekräftestellen.

Nach Berechnungen des LRH beträgt der fusionsbedingte Personalbedarf jedoch lediglich 3,98 Stellen und nach Wegfall ZRBG-Verfahren sogar nur 0,58 Stellen.

Dem Justizministerium wird empfohlen, den tatsächlichen Personaleinsatz zur Bearbeitung der Auslandsrentenverfahren bis zum 31.12.2008 auf 0,58 Stellen (0,25 Richter- und 0,33 Servicekraftstellen) zurückzuführen.

Das **Justizministerium** weist darauf hin, dass die anlässlich der Fusion der LVA geschaffenen 5 zusätzlichen Richterstellen nebst Stellen für Servicekräfte bedarfsorientiert besetzt worden seien bzw. erst noch besetzt werden würden. Die ohne kw-Vermerk versehenen 2 Richterstellen seien zum 14.11.2005 und 01.02.2006 besetzt worden. Die mit kw-Vermerken zum 31.12.2008 versehenen Stellen seien, weil sich weiterer Bedarf im Laufe des Jahres 2006 unerwartet nicht eingestellt hätte, bis heute unbesetzt geblieben. Sie sollen jedoch bis Mitte 2007 besetzt werden, um den wachsenden SGB II/XII-Bedarf beim SG Lübeck abzudecken. Wie das jeweils vorhandene richterliche Personal im Einzelnen auf die verschiedenen Rechtsgebiete verteilt würde, sei im Übrigen allein Sache des Präsidiums, das in richterlicher Unabhängigkeit die Geschäftsverteilung vornäh-

¹ Davon 4 mit kw-Vermerk zum 31.12.2008.

² Mangels bundesweiter Durchschnittswerte und weil es sich um Verfahren mit Auslandsberührung handelt, die einen hohen Ermittlungsaufwand erfordern und zudem als rechtlich schwierig gelten, geht der LRH hier von dem bei den Sozialgerichten angewandten Arbeitspensum von 265 aus.

me. Hierauf dürfe und werde das Justizministerium keinen Einfluss nehmen.

12.6.2 Organisation

Das SG Lübeck war bis zum Mai 2006 im Gebäude der Staatsanwaltschaft Lübeck (Eschenburgstr. 2) auf einer Fläche von 1.104 qm untergebracht¹. Im Hinblick auf die Personalverstärkung erfolgte mit Wirkung vom 01.03.2006 die Anmietung eines neuen Gebäudes (Eschenburgstr. 3) mit einer Fläche von 1811 qm bis zum Jahr 2021.

Die Kosten der Anmietung betragen jährlich **375,9 T€**

Wegen des Umzugs des SG Lübeck konnte eine Außenstelle der Staatsanwaltschaft abgemietet werden. Nach Abzug der durch Abmietung eingesparten Kosten von ca. **47,2 T€** ergibt sich durch die Anmietung eine jährliche zusätzliche Belastung von **328,7 T€**³. Bis 2021 summiert sich der Betrag auf **4.930,5 T€**

Ein Umzug und die Neuanmietung eines Gebäudes hätten vermieden werden können, wenn die Staatsanwaltschaft dazu bewegt worden wäre, dem SG die Hausmeisterwohnung und das Vorarchiv zur Verfügung zu stellen. Durch die Überlassung einer in den bisherigen Räumen ebenfalls untergebrachten Hausmeisterwohnung (ca. 82 qm) und eines Vorarchivs der Staatsanwaltschaft (ca. 135 qm) hätte dem SG Lübeck rd. 217 qm zusätzliche Raumfläche zur Verfügung gestanden⁴. Daraus ließen sich nach Umbaumaßnahmen zusätzlich 8 Einzel- und 3 Doppelbüros schaffen, in denen bis zu 14 Mitarbeiter untergebracht werden könnten. Die genutzte Fläche würde sich auf 1.320 qm erhöhen und wäre zur Bearbeitung der Auslandsrenten- und ZRBG-Verfahren ausreichend gewesen.

Wäre eine Neuanmietung unterblieben, würde bis 2021 ein Betrag **in Höhe von ca. 5 Mio. € eingespart** werden können. Das angemietete Gebäude in der Eschenburgstr. 3 ist für das SG zu groß. Die zur Verfügung stehenden Büros, Stellplätze und Garagen werden bei Weitem nicht benötigt. Dem Justizministerium und dem LSG wird empfohlen, sich um die Vermietung des 3. Stockwerks, der nicht benötigten Stellplätze und

¹ Lt. Kapitel 0905 des Landeshaushaltsplans 2005.

² Vom Justizministerium angenommene Miet- und Betriebskosten, s. Schreiben v. 08.02.2005, Az. II 42/7300-66 SH.

³ Die dem Land entstehende Mietbelastung für das nach wie vor von der Staatsanwaltschaft Lübeck genutzte Gebäude verringerte sich nach dem Auszug des SG Lübeck nur unwesentlich von 646,8 T€ auf jährlich 624 T€ (Haushalt 2007/2008 - 0908 518 91).

⁴ Das Vorarchiv hätte in die Archivräume der Staatsanwaltschaft verlegt werden können. Das Archiv hätte im Bedarfsfall ausgelagert werden können (z. B. in die Außenstelle Eschenburgstr. 5).

Garagen zu bemühen, um damit einen Teil der Miete, Bewirtschaftungs- und Nebenkosten zu refinanzieren.

Das **Justizministerium** hält die Schlussfolgerung des LRH, dass eine Neuanmietung hätte vermieden werden können, sowie die Berechnung für nicht nachvollziehbar. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten könne eine anderweitige Nutzung der durch das SG Lübeck freigemachten Büroräume nicht dem SG angelastet werden. Es seien für die vom SG aufgegebenen Räume im Gebäude der Staatsanwaltschaft anteilige Miet- und Bewirtschaftungskosten in Abzug zu bringen.

Der **LRH** geht nach wie vor davon aus, dass sich mit gutem Willen bei allen Beteiligten und unter Nutzung aller organisatorischen Möglichkeiten eine Neuanmietung hätte vermeiden lassen. Bei seiner Berechnung hat der LRH den Landeshaushalt insgesamt zugrunde gelegt. Die Miet- und Bewirtschaftungskosten für das Gebäude der Staatsanwaltschaft sind nur unwesentlich gesunken, während diese für das neu angemietete Gebäude in vollem Umfang zusätzlich bis 2021 für das Land anfallen. Er bleibt daher bei seiner Aussage, dass bis zum Jahr 2021 ca. 5 Mio. € einzusparen gewesen wären.

Zur Tatsache, dass das angemietete Bürogebäude für das SG Lübeck zu groß ist, teilt das **Justizministerium** mit, dass der Flächenüberhang (220 qm Hauptnutzfläche) sowie die Stellplätze und Garagen in dem Angebot der LVSH enthalten gewesen seien und die GMSH/LVSH nicht bereit gewesen sei, diese seinerzeit nicht benötigten Flächen aus der Offerte herauszulösen und einer anderen Vermietung zuzuführen. Insofern sei diese LVSH-Liegenschaft nur in dieser Konstellation zu erhalten gewesen. Das SG Lübeck bemühe sich derzeit, die nach der weiteren Aufstockung des Personals im Laufe des Jahres für die Bearbeitung der SGB II/XII-Verfahren nicht benötigten Räume einer anderen Nutzung zuzuführen.

12.7 **Einheitliche Fachgerichtsbarkeit**

Nach Art. 97 Abs. 2 Satz 1 GG und §§ 30 ff. DRiG¹ können Richter nicht gegen ihren Willen versetzt bzw. länger als 3 Monate abgeordnet werden. Art. 97 Abs. 2 Satz 3 GG sowie § 32 DRiG bejahen allerdings die Versetzbarkeit von Richtern im Falle einer Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke. Die Zuständigkeitsübertragung von der Verwaltungs- zur Sozialgerichtsbarkeit wurde in keinem Bundesland als Veränderung der Gerichtsorganisation i. S. des GG angesehen.

¹ Deutsches Richtergesetz (DRiG) vom 08.09.1961, BGBl. I S. 1665, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.12.2006, BGBl. I S. 3416.

Vor dem Hintergrund der Hartz IV-Gesetzgebung (s. hierzu Tz. 12.5.1) haben sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder 2004 für die Schaffung einer bundesrechtlichen Länderöffnungsklausel ausgesprochen, die es den Ländern ermöglicht, ihre Gerichte der Verwaltungs-, Sozial- und gegebenenfalls auch der Finanzgerichtsbarkeit durch Gesetz zu einheitlichen Fachgerichten zusammenzulegen¹.

Die Schaffung vergrößerter Gerichtsbarkeiten könnte dazu beitragen, dass

- der Einsatz des richterlichen Personals flexibler gestaltet werden kann,
- die jeweiligen Gerichtspräsidien Belastungsspitzen und Schwankungen in der Geschäftsbelastung leichter und schneller ausgleichen und
- Personal- und Sachkosten eingespart werden können.

Die aktuellen Probleme im Zusammenhang mit Auslastungsunterschieden zwischen der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit und dem flexiblen Einsatz des richterlichen Personals ließen sich durch eine einheitliche Fachgerichtsbarkeit sehr viel leichter lösen.

Der LRH empfiehlt Parlament, Landesregierung und insbesondere dem Justizministerium, sich für die Schaffung einheitlicher öffentlich-rechtlicher Fachgerichtsbarkeiten einzusetzen und die Gesetzesvorhaben auf Bundesebene zu unterstützen.

Das **Justizministerium** teilt hierzu mit, dass es sich einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeit als Voraussetzung eines flexiblen Personaleinsatzes insbesondere im richterlichen Bereich nicht verschließen und daher Gesetzesvorhaben auf Bundesebene mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung entsprechend begleite.

¹ Quelle im Internet: <http://www.berlin.de/sen/justiz/jumiko/beschluesse.html>.